

BGer 5A_1023/2019 vom 18. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1023_2019

FR: TF 5A_1023/2019 du 18 décembre 2019

IT: TF 5A_1023/2019 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Bereits die Rechtsbegehren sind ungenügend; nebst der Aufhebung der kantonalen Entscheide wird einzig verlangt, dass das Bundesgericht in seiner Entscheidung die Leitlinien und Grundsätze festlege, nach denen die Entschädigungsklage von den Schweizer Gerichten zu behandeln und zu entscheiden sei.

Sodann fehlt es auch an einer sachgerichteten Begründung. Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass auch im Ausland seine Schadenersatzklage nicht angenommen oder aber falsch beurteilt worden sei, (sinngemäss) obwohl die über die Suchmaschine der Beschwerdegegnerin auffindbare verleumderische Berichterstattung über ihn sich weltweit auswirke.

Dies geht über den Beschwerdegegenstand hinaus: Vor Obergericht angefochten war nicht die Sache selbst, sondern die prozessleitende Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 11. September 2019 und das Obergericht hat diesbezüglich einen Nichteintretensentscheid gefällt. Der Beschwerdeführer müsste deshalb dartun, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen Recht verletzt hat und es die Beschwerde richtigerweise in der Sache hätte prüfen müssen (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

E. 3

Indem die Beschwerde keine dahingehenden Ausführungen enthält, ist sie offensichtlich unbegründet und ist folglich auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.